

Björn Veigel GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Garten- und Landschaftsbau

1. Angebot

- 1.1. Die Firma Björn Veigel GmbH hält sich an ihr Angebot 4 Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Durch die Unterschrift des Auftragnehmers entsteht ein rechtsverbindlicher Vertrag. Bei kleineren Aufträgen kann auch eine mündliche Absprache erfolgen.

2. Vertragsgrundlagen und -ausführung

- 2.1. Die vertraglichen Leistungen werden nach der Leistungsbeschreibung und dem unterbreiteten Angebot erbracht. Bei der Ausführung der Arbeiten des Garten- und Landschaftsbaus werden die Regeln der Technik, wie sie in den einschlägigen Vorschriften festgelegt sind, angewandt.
- 2.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei von Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten verlängern sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 2.3. Bauwasser und Strom hat der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, kostenlos zu stellen.

3. Abnahme der Leistungen

- 3.1. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die unverzügliche Rechnungslegung als Anzeige. Der Auftragnehmer kann auf eine Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt.
- 3.2. Bei Fundamenten oder anderen später auch nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 3.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.
- 3.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzungen als vom Auftraggeber übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

4. Mängelrüge

- 4.1. Mängel sind unverzüglich bei oder nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder der Rechnungslegung vorhandene Mängel schriftlich gerügt hat.
- 4.2. Später auftretende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Musste der Auftraggeber oder eine von Ihnen bestellte andere sachkundige Person während der Ausführung der Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich zu rügen.

5. Gewährleistung und Gewährleistungsdauer

- 5.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich vorgegebenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgemäß ausgeführt wurden.
- 5.2. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien, insbesondere nicht auf deren Ersatz.
- 5.3. Mutterboden- oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt sowie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 5.4. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer aufgefülltem Gelände entstehen, sowie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, nach Maßgabe des erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 5.5. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen, Fertigrasen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen/Fertigrasen nicht anwachsen oder das Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode (in der Regel 1 Jahr) übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen oder Tieren oder sonstige äußere Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege sind gesondert zu vereinbaren.
- 5.6. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch bloßen Zufall oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung auch während der Ausführung der Arbeiten. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.
- 5.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach § 634 a BGB 5 Jahre ab Abnahme der vertraglichen Leistungen und vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags.
- 5.8. Für etwaige Setzungen im Baugrubenbereich, bzw. im Bereich von Leitungsgräben, Auffüllungen und Tragschichten, die vom Vorunternehmer hergestellt wurden, wird vom Auftragnehmer keine Garantie übernommen. Diesbezügliche Beanstandungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.9. Bei der Verwendung von Betonprodukten (Pflaster, Platten, usw.) kann es gelegentlich zu Ausblühungen und Farbunterschieden kommen, die technisch nicht vermeidbar sind. Ausblühungen und Farbunterschiede stellen daher keinen Mangel dar.
- 5.10. Farbliche Unterschiede, Maßtoleranzen oder Einschlüsse bei Naturprodukten wie Holz oder Naturstein sind kein Mangel.

6. Rechnungsstellung und Bezahlung

- 6.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.2. Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich ausgeführt sind, sowie Zusatzaufträge werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

- 6.3. Schlussrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind unzulässig.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgeschriebenen Zahlungszieles und nach vorheriger, schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Lieferung entfernen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Besigheim, Kreis Ludwigsburg.

9. Teilnichtigkeit

- 9.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.